Wahlordnung des Rektorats und des Hochschulrates der Hochschule für Musik und Theater Rostock (Rektorats- und Hochschulratswahlordnung)

Vom 7. November 2025

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz, LHG M-V) in der Fassung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule für Musik und Theater die folgende Wahlordnung als Satzung:

§ 1
Geltungsbereich, Wahlleitung, Fristen

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Rektorats und des Hochschulrates der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

(2) Für die Wahlen setzt die oder der Vorsitzende des Senats die Termine fest. Sie müssen in der Vorlesungszeit liegen. Die Wahlleitung hat die Kanzlerin oder der Kanzler.

(3) Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung festgelegten Fristen finden die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 2
Amtszeit

Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Semester. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren beginnt mit ihrer Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beginnt mit dem Datum der Bestellung durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium. Die Amtszeit des Hochschulrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

§ 3
Vorbereitung der Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Der Senat bereitet die Wahl der Rektorin oder des Rektors bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, ansonsten spätestens vor Ende der Vorlesungszeit des vorvorletzten Semesters ihrer oder seiner Amtszeit vor. Der Senat zieht hierzu die oder den Vorsitzenden des Hochschulrates oder ein von ihm benanntes Mitglied des Hochschulrates beratend hinzu.

(2) Der Senat ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er beschließt insbesondere über

1. den Ausschreibungstext der zu besetzenden Stelle,
2. die Frist für die Bewerbungen,
3. die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber,
4. den Termin und Ort der Befragung der Bewerberinnen und Bewerber,
5. den Wahltermin, der in der Vorlesungszeit liegen muss,

6. die Feststellung des Wahlergebnisses,
7. Wahlanfechtungen.

Die Beschlüsse zu den Ziff. 1, 2, 4 und 5 müssen unverzüglich gefasst und dem Konzil mitgeteilt werden. Der Wahlfahrplan ist so festzulegen, dass die Wahl in dem auf das Ende der Bewerbungsfrist folgenden Semester beendet werden kann.

(3) In dringenden Angelegenheiten ist eine Beschlussfassung des Senats zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin oder des Rektors im Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied dem widerspricht.

§ 4
Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Stelle der Rektorin/des Rektors ist unverzüglich nach Beschlussfassung über den Wahlfahrplan öffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist soll mindestens fünf Wochen betragen. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlfahrplan und die Wahlordnung im Internet einzusehen sind.

(2) Bewerbungen sind über das digitale Bewerbungsportal auf der Website der Hochschule an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats zu richten.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt sicher, dass die Bewerbungen vor dem Datum des Bewerbungsschlusses nicht eingesehen werden können.

(4) Zur Sichtung der Bewerbungen, Prüfung der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten und Vorbereitung der Entscheidungen des Senats über den Wahlvorschlag kann der Senat eine Auswahlkommission bilden, die aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und einem Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, darunter die oder der Vorsitzende des Senats, sowie der Vertreterin oder dem Vertreter des Hochschulrats besteht.

(5) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist öffnet der Senat oder die Auswahlkommission die Bewerbungen, entscheidet über die Gültigkeit der Bewerbungen und sucht diejenigen Bewerberinnen und Bewerber für die öffentliche Befragung aus, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Die oder der Vorsitzende unterrichtet unverzüglich

1. die für die Befragung ausgesuchten Bewerberinnen und Bewerber;
2. gegebenenfalls den Senat sowie das Konzil und den Hochschulrat über die nicht zugelassenen und die zur Anhörung eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber.

Bereitet eine Auswahlkommission die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Befragung vor, bedarf es einer Entscheidung des Senats über die Liste der zur Befragung einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber.

(6) Alle Bewerbungsunterlagen werden für den Senat und das Konzil zur Einsicht im Bewerbungsportal bereitgestellt. Eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber (Name, Vorname, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Tätigkeit) und ergänzende Übersichten zur Qualifikation ist im Bewerbungsportal einsehbar. Das Anfertigen von Kopien der Unterlagen ist nur erlaubt, wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies erfordern. Darüber befindet die oder der Vorsitzende des Senats. Die Kopien sind vertraulich zu behandeln und nach Beendigung des Wahlverfahrens gesichert zu vernichten bzw. zurückzugeben.

(7) Auf schriftlichen Vorschlag von mindestens sechs Mitgliedern des Senats sind Personen, die sich nicht beworben haben, zur Befragung einzuladen. Jedes Mitglied kann während eines Wahlverfahrens nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen. Sofern der Hochschulrat dem Senat einen Wahlvorschlag vorlegt, werden auch die von ihm genannten Persönlichkeiten zur Befragung eingeladen. Der Senat darf nur Vorschläge berücksichtigen, die spätestens acht Arbeitstage vor dem Termin der Befragung bei ihm eingegangen sind. Bei Persönlichkeiten, die sich nicht beworben haben, sind dem Vorschlag neben einer schriftlichen Zustimmungserklärung Unterlagen beizufügen, die einer üblichen Bewerbung entsprechen. Für die Unterlagen der nach diesem Absatz vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten gilt Abs. 5 entsprechend.

(8) Die Befragung findet in hochschulöffentlicher Sitzung des Senats, zu der auch die Mitglieder des Konzils und des Hochschulrates geladen werden, statt. Sollten Kandidatinnen oder Kandidaten den Termin nicht wahrnehmen können, kann der Senat einen späteren Termin oder einen zweiten Anhörungstermin unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Satz 4 festsetzen. Die oder der Vorsitzende legt die Reihenfolge und die Termine der Befragungen fest. Die Kandidatinnen oder Kandidaten werden einzeln und in Abwesenheit der anderen Kandidatinnen oder Kandidaten befragt. Jede Befragung beginnt mit einer kurzen Selbstdarstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten, gefolgt von einer Befragung durch die Mitglieder des Senats, des Konzils und des Hochschulrates.

(9) Spätestens drei Wochen nach der Befragung berät der Senat über den Wahlvorschlag. Er kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder das Verfahren abbrechen und die Stelle der Rektorin/des Rektors neu ausschreiben. Beschließt der Senat keine Neuausschreibung, stellt er in geheimer Wahl eine Liste mit den in die engere Wahl kommenden Kandidatinnen/Kandidaten (Wahlvorschlag) auf. Über die Aufnahme in den Wahlvorschlag stimmt der Senat in einem Wahlgang über jede einzelne Kandidatin oder jeden einzelnen Kandidaten mit Ja, Nein oder Enthaltung ab. In den Wahlvorschlag ist aufgenommen, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Wahlvorschlag ist umgehend hochschulintern zu veröffentlichen.

(10) Die Wahlsitzung des Konzils kann unmittelbar auf die Aufstellung des Wahlvorschlags folgen, sie soll binnen fünf Arbeitstagen durchgeführt werden.

(11) Die Wahlhandlung findet unter Leitung der Kanzlerin oder des Kanzlers statt. Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat nominiert und erreicht sie oder er im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der dem Konzil angehörenden Mitglieder nicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten keiner von ihnen im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der dem Konzil angehörenden Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Vereinigt eine Kandidatin oder ein Kandidat im ersten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit auf sich und erzielen zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten dieselbe Stimmenzahl, findet die Stichwahl zwischen diesen Kandidatinnen oder Kandidaten statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der dem Konzil angehörenden Stimmen erreicht.

(12) Erreicht keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der dem Konzil angehörenden Mitglieder, so ist das Wahlverfahren beendet. Der Senat muss dann einen neuen Wahlvorschlag unterbreiten.

§ 5
Wahlniederschrift, Einspruch gegen die Wahl

Über den Verlauf der Wahl, die Stimmenauszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Mit der Behauptung, dass gegen wesentliche Vorschriften dieser Wahlordnung verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, kann ein Mitglied des Konzils die Wahl anfechten, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Ein Einspruch gegen die Wahl kann bis nach Bekanntgabe der Stimmenauszählung, jedoch vor Feststellung des Wahlergebnisses, vorgebracht werden. Hierüber entscheidet das Konzil, gegebenenfalls in einer eigenen Sitzung, durch unanfechtbaren Beschluss. Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch die oder den Vorsitzenden des Konzils und der Protokollführerin oder den Protokollführer ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 6
Rücknahme der Kandidatur, Annahme der Wahl

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann jederzeit, spätestens bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Stimmzettel, ihre oder seine Kandidatur zurückziehen.

(2) Die oder der Gewählte muss unmittelbar nach der Wahl gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Konzils erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt.

§ 7
Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

(1) Die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren soll spätestens drei Monate nach der Wahl der Rektorin oder des Rektors erfolgen. Für jede Kandidatin/jeden Kandidaten des Vorschlags soll das Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor hergestellt werden. Die Prorektorinnen oder Prorektoren der abgelaufenen Amtszeit nehmen ihre Ämter bis zur Wahl weiter wahr.

(2) Der Sitzungstag, an dem der Senat seinen Wahlvorschlag für die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren durch das Konzil berät und beschließt, ist durch die oder den Vorsitzenden des Senats mindestens vier Wochen vorher bekannt zu machen.

(3) Alle Kandidatinnen oder Kandidaten stellen sich in der Sitzung des Senats, in der über den Wahlvorschlag beschlossen wird, vor, es sei denn, der Senat verzichtet ausdrücklich auf die Vorstellung. Sie erhalten Gelegenheit, die Vorschläge durch persönliche Angaben zum beruflichen Werdegang unter Berücksichtigung der Ausübung einer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung zu ergänzen. Der Wahlvorschlag ist umgehend hochschulintern zu veröffentlichen.

(4) Die Wahlsitzung des Konzils findet spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlvorschlags statt.

(5) In der Wahlsitzung stellen sich die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der Prorektorin/des Prorektors dem Konzil vor. Bei der Vorstellung können Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten gestellt werden.

(6) Die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren ist grundsätzlich als Mehrheitswahl durchzuführen. Jedes Konzilsmitglied hat so viele Stimmen wie im jeweiligen Wahlgang Prorektorinnen oder Prorektoren zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Ist die Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten so groß wie oder kleiner als

die Anzahl der zu wählenden Prorektorinnen oder Prorektoren, ist die Wahl als Einzelwahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei der Mehrheitswahl sind jedoch in der Reihenfolge der erreichten Stimmen nur so viele Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, wie Prorektorinnen oder Prorektoren zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit von zwei oder mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten, die ein eindeutiges Wahlergebnis verhindert, ist im zweiten Wahlgang nur die Reihenfolge der erreichten Stimmen entscheidend.

(7) Die gewählten Prorektorinnen oder Prorektoren werden von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellt.

§ 8
Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Konzil gewählt. Das Rektorat bereitet den Wahlvorschlag vor. Für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers gelten im Übrigen die Grundsätze zur Wahl der Rektorin oder des Rektors.

§ 9
Wahl des Hochschulrates

(1) Der Hochschulrat wird auf Vorschlag des Senats, der im Benehmen mit dem Rektorat aufgestellt wird, vom Konzil gewählt.
Der Sitzungstag, an dem der Senat seinen Wahlvorschlag für die Wahl des Hochschulrats durch das Konzil berät und beschließt, ist durch die oder den Vorsitzenden des Senats mindestens vier Wochen vorher bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater das Recht haben, dem Senat bis zum 10. Tag vor dem bezeichneten Sitzungstag des Senats geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen. Für den Wahlvorschlag des Senats an das Konzil wird über jede Kandidatin/jeden Kandidaten einzeln abgestimmt.

(2) Die Sitzung des Konzils, in der der Hochschulrat gewählt wird, findet spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlvorschlages statt. Der oder die Vorsitzende des Konzils stellt die Kandidatinnen oder die Kandidaten für den Hochschulrat vor und begründet die einzelnen Vorschläge. Die Wahl wird als Mehrheitswahl durchgeführt, wenn der Wahlvorschlag mehr Kandidatinnen oder Kandidaten enthält als die zu wählende Anzahl von Mitgliedern. Bei der Mehrheitswahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten so groß wie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, ist die Wahl als Einzelwahl durchzuführen.

(3) Die gewählten Mitglieder des Hochschulrates werden von der Rektorin oder vom Rektor über die Wahl informiert und erklären sich bis vier Wochen nach der Wahl zur Annahme der Wahl.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder des Hochschulrates und lädt sie zur ersten Sitzung ein.

§ 10
Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rektoratswahlordnung in der Neufassung vom 5. Juli 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Konzils der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 5. November 2025.

Rostock, den 7. November 2025

Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Prof. Dr. Dr. Benjamin Lang